

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 218/2014
--	------------------------

Betreff:

Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW hier: E-Mail vom 18.11.2014

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreisausschuss Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	
---	--

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zwecks inhaltlicher Diskussion an den Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung verwiesen.

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Mit E-Mail vom 18.11.2014 wurde die als Anlage 1 beigefügte Eingabe mit der Bitte um Herbeiführung eines Kreistagsbeschlusses gebeten. Dieselbe Eingabe ist ebenfalls an den Kreis Coesfeld, die Städte Drensteinfurt und Hamm sowie die Gemeinde Ascheberg verschickt worden.

II. Rechtslage

Nach § 21 Kreisordnung NRW (KrO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Kreisangelegenheiten sind alle Aufgaben des Kreises, unabhängig von ihrem Aufgabencharakter als freiwillige Aufgabe, Pflichtaufgabe oder Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Aufgaben, die der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde obliegen, sind keine Kreisaufgaben und fallen daher nicht in die Zuständigkeit des Kreistages.

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Es besteht ein Anspruch des Anregenden bzw. Beschwerdeführers gegenüber der Körperschaft auf Mitteilung, wie mit der Anregung oder Beschwerde umgegangen wurde. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass ihr gefolgt wird. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller vor dem Kreistag oder einem Ausschuss besteht ebenfalls nicht.

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf (HS) ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig. Es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Da die Ausnahmen nicht greifen, ist der Kreisausschuss zuständig.

Weil mit der Eingabe die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung betroffen ist, schlägt die Verwaltung eine Verweisung der Angelegenheit zwecks inhaltlicher Diskussion an jenen Ausschuss vor.

Anlagen:

Email vom 18.11.2014

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat